Beilage 1525/2002 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

Vorlage

der Oberösterreichischen Landesregierung betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974 geändert wird

[Verfassungsdienst: Verf-1-064001/72-2002]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Im August dieses Jahres sind in Oberösterreich, Niederösterreich und Salzburg infolge dauerhafter Regenfälle (höhere Gewalt) außergewöhnliche Hochwässer verursacht worden. Für die in Oberösterreich vom Hochwasser betroffenen Landesbürger sollen von Gesetzes wegen Erleichterungen im Bereich der Landesverwaltungsabgaben vorgesehen werden. Insbesondere soll von Geschädigten keine Gebühr für die Ersatzausstellung von katastrophenbedingt vernichteten amtlichen Zeugnissen u.ä. eingehoben werden.

Die Regelung der raschen und unbürokratischen Abgabenbefreiung soll insbesondere bei Hochwasser, Erdrutsch und Vermurung zum Tragen kommen.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Artikel 8 F-VG 1948.

III. Finanzielle Auswirkungen

Der Einnahmenausfall wird von der Landesabgabenstelle mit maximal 30.000 Euro beziffert.

IV. EU-Konformität

Dieser Gesetzentwurf steht nicht im Widerspruch zu gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I:

Die Befreiungstatbestände des § 1 Abs. 2 des Oö. Verwaltungsabgabengesetzes wurden um einen "Katastrophen-Tatbestand" ergänzt.

Zu Art. II (In-Kraft-Treten):

Im Interesse der Gleichbehandlung aller von der jüngsten Hochwasserkatastrophe Betroffenen soll die Abgabenbefreiung rückwirkend mit 1. August 2002 in Kraft treten.

Die Oberösterreichische Landesregierung beantragt, der

Oberösterreichische Landtag möge

1. diese Regierungsvorlage gemäß § 26 Abs. 5 der Landtagsgeschäftsordnung keinem Ausschuss zur Vorberatung zuweisen sowie

2. das Landesgesetz, mit dem das Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974 geändert wird, beschließen.

Linz, am 23. September 2002
Für die Oö. Landesregierung:
Dr. Pühringer
Landeshauptmann

Landesgesetz,
mit dem das Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974 geändert wird

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974, LGBl. Nr. 6, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 90/2001, wird wie folgt geändert:

Im § 1 Abs. 2 lit. c wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende lit. d wird angefügt:

"d) Personen, die von den Folgen eines durch höhere Gewalt ausgelösten Notstands betroffen sind, soweit abgabenpflichtige Vorgänge durch Katastrophenschäden (insbesondere Hochwasser-, Erdrutsch-, Vermurungs- und Lawinenschäden) veranlasst worden sind."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt rückwirkend mit 1. August 2002 in Kraft.